



Studentenschaft der
Technischen Universität Darmstadt
- Allgemeiner Studentenausschuss -
Hochschulstraße 1

64283 Darmstadt

Aktenzeichen: *(Bitte bei Antwort angeben)*

02 P00 15 00

Ihr Zeichen:
vom:

Durchwahl: (0 61 51) 3 81-1 80
Bearbeiter/in: Herr Siebert

Datum: 28. Juni 2002

**Prüfung der Haushalts-, Kassen- und Wirtschaftsführung des AStA der Technischen Universität Darmstadt und seiner gewerblichen Referate für die Geschäftsjahre 1997/1998 - 1999/2000;
Prüfungsmitteilung vom 9. April 2001**

Ihre Stellungnahme vom 26. Juni 2001

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch Ihre Stellungnahme sind Tz. 1. - 4.1., 5. - 6., 8. - 12., 14. und 16.2.- 16.3. unserer o.g. Prüfungsmitteilungen erledigt bzw. mögen auf sich beruhen.

Wegen noch bestehender Meinungsverschiedenheiten weisen wir auf Folgendes hin:

Zu Tz. 4.2.

Der Rechnungshof erwartet, dass schnellstens geeignete Rückzahlungsmodalitäten zur Tilgung des bereits 1995 gewährten zinslosen Darlehens aus Studierendenbeiträgen gefunden werden und bittet sodann, abschließend zu berichten.

Zu Tz. 7.

In Anbetracht des entstandenen Vermögensschadens aus

- unerlaubter Handlung,
- ungerechtfertigter Bereicherung und

- Kosten des Rechtsstreits

ist der AStA gehalten, noch bevor die Ansprüche verjähren, weitere Vollstreckungsversuche einzuleiten.

Über die weitere Entwicklung bitten wir Sie, uns unaufgefordert zu unterrichten.

Zu Tz. 13.

In der Angelegenheit hat der AStA bereits mehrfach Zusagen gemacht ohne diese einzuhalten. Wir erwarten, dass nun die Grundsätze einer ordnungsmäßigen Belegführung künftig beachtet werden.

Zu Tz. 15.-15.6.

Der Rechnungshof kann Ihrer Auslegung des § 99 HHG a.F. (jetzt § 96 HHG) nicht folgen. Nach dem HHG obliegt es der Studentenschaft, zu hochschulpolitischen Fragen Stellung zu nehmen. Ein allgemein-politisches Mandat hat sie dagegen nicht. Es lässt sich auch aus der neu in das HHG aufgenommenen Aufgabe, die politische Bildung der Studierenden zu fördern (§ 99 Abs.2 Nr.3 HHG a.F., jetzt § 96 Abs. 2 Nr. 5 HHG), nicht ableiten. Hiernach obliegt es den Studentenschaften zwar den Studierenden Bildungsangebote zu eröffnen, nicht aber mögliche Bildungsinhalte als politischen Willen der Studentenschaft zu formulieren und zu beschließen.

Auch im sozialen Bereich darf sich das Engagement der Studentenschaft ausschließlich auf die Vertretung der sozialen Interessen der Studierenden (§ 99 Abs.2 Nr.5 HHG a.F., jetzt § 96 Abs. 2 Nr. 3 HHG), nicht aber auf die Unterstützung allgemeiner sozialer Belange erstrecken.

Sie sehen zwar in den genannten Aktivitäten eine Förderung der politischen Bildung bzw. eine Förderung überregionaler und internationaler Kontakte, tatsächlich waren diese aber mit allgemein-politischen Äußerungen und Wertungen verbunden. Insoweit sind unsere Beanstandungen diesbezüglich nicht ausgeräumt.

Wir bitten Sie, künftig bei der Auslegung der in Hessen gegebenen gesetzlichen Grundlagen einen sachnäheren Ansatz zu wählen.

Indem wir davon ausgehen, dass Sie künftig diese Gesichtspunkte beachten werden, erklären wir das Prüfungsverfahren für abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Freiherr v. Gall

gez. Dr. Dwinger



Beglaubigt

Emehl

Kanzleivorsteherin